

FÖRDERGRUNDSÄTZE

§ 1 SATZUNGSZWECK

Der Förderverein Romanische Kirchen e.V. fördert die in § 2 seiner Satzung genannten Zwecke. Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins besteht nicht.

In der Regel nicht förderungsfähig sind:

- Reparatur und Reinigung von Orgeln sowie die Reparatur von Läuteanlagen
- Neuanschaffungen von liturgischer Ausstattung/liturgischen Geräten
- Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtung (Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Liedanzeiger, Bänke/Gestühl, Sakristeieinrichtung, Schaukästen)

Nicht förderungsfähig sind:

- Maßnahmen an Objekten im Außenbereich der Kirchen, die nicht baufest mit der Kirche verbunden sind
- Maßnahmen zum laufenden Unterhalt der Kirchen und ihrer historisch-künstlerischen Ausstattung (Reinigung, Wartung etc.)
- Maßnahmen, die nach geltendem Denkmalschutzgesetz NRW untersagt bzw. nicht genehmigungsfähig sind

§ 2 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Zuwendungen werden an steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäß § 2 der Satzung vergeben. Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Kopie des Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides vorzulegen. Davon ausgenommen sind wissenschaftliche Publikationen von Einzelpersonen.
2. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen haben, können nicht bezuschusst werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden. Mit der Genehmigung wird keine Zusicherung über die Bewilligung einer Förderung für das beantragte Vorhaben getroffen.
3. Bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen sind alle Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung auszuschöpfen. Der Förderantrag ist auf dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antragsformular zu stellen. Bei baulichen Maßnahmen restauratorischer oder künstlerischer Art sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kostenangebot oder Kostenschätzung geeigneter Fachfirmen mit entsprechendem Prüfvermerk der kirchlichen Denkmalpflege
 - Finanzierungsplan mit Darstellung sonstiger beantragter bzw. bewilligter Drittmittel (inkl. Kirchensteuermittel)
 - bei künstlerischen/gestalterischen Vorhaben: Pläne (Grundriss, Aufriss) und Ansichten

§ 2 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

4. Der Förderverein Romanische Kirchen Köln e.V. fördert Maßnahmen grundsätzlich durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Vom Antragsteller ist eine Eigenleistung zur beantragten Maßnahme in Höhe von 20 % zu erbringen.
5. Die Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme muss plausibel nachgewiesen werden. Kommt die geplante Finanzierung nicht zustande, wird die Förderzusage zurückgezogen.
6. Bei Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. Forschungsprojekte) werden Zuwendungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zuwendungen können degressiv gestaltet werden.

§ 3 ZUWENDUNGSVERFAHREN

1. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme in einem schriftlichen Antrag darzulegen. Antragssteller und zugleich Fördernehmer sind die Sachwalter der romanischen Kirchen (Kirchenvorstand oder Vermögensverwalter) bzw. der rechtliche Vertreter des Trägers des Vorhabens, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für die beantragte Maßnahme übernimmt.

Ein Antrag kann von Nicht-Eigentümern gestellt werden, wenn die Sachwalter ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
2. Für den Antrag sind die Formblätter des Fördervereins Romanische Kirchen Köln e.V. zu verwenden. Dem Antrag müssen für Maßnahmen ab 10.000 EUR ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beigelegt sein.
Die Angaben zu den Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Für Maßnahmen unterhalb von 10.000 EUR wird auf die Vorlage eines detaillierten Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans verzichtet.

Änderungen dieser Angaben nach Antragsstellung sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Investitions- oder Instandhaltungsmaßnahmen in den Kirchen ist zur Prüfung des Antrags die Stellungnahme der zuständigen Gremien und Stellen des Erzbistums Köln vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet zweimal im Jahr über gestellte Förderanträge; einmal am Ende des 1. Halbjahres und einmal am Ende des 2. Halbjahres.
Die Antragsfrist beträgt acht Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand des Fördervereins Romanische Kirchen e.V. entscheidet über die eingereichten Anträge. Auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstands erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
6. Der Förderverein behält sich die Möglichkeit vor, bei größeren Zuwendungsanträgen die Einreichung weiterer Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers zu verlangen.

§ 4 FÖRDERZUSAGE UND AUSZAHLUNG

1. Im Falle einer Bewilligung des Antrags erhält der Antragssteller eine schriftliche Förderzusage.
2. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf unter der Erklärung, dass das Vorhaben begonnen hat. Der Mittelabruf ist schriftlich unter Angabe der Kontoverbindung des Empfängers einzureichen.
3. Zugesagte Förderungen, die nicht innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, verfallen, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme mit dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart wird.
4. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 5 VERWENDUNGSNACHWEIS

1. Der Zuwendungsempfänger muss spätestens sechs Monate nach Abschluss/Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis erbringen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
2. Der Förderverein behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einsichtnahme in die Unterlagen beim Zuwendungsempfänger, Ortsbesichtigung) die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen.

§ 6 RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Zuwendung des Fördervereins anteilig oder ganz zurückzuzahlen.
3. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen des Fördervereins beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder werden sie veräußert oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an den Förderverein ein angemessener Wertausgleich zu zahlen.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck Ersatz schafft.